

Das Weinhandelsabkommen 2005 zwischen EU und USA

Im September 2005 haben die USA mit der Europäischen Union (EU) ein Weinhandelsabkommen abgeschlossen. Der Vertrag wurde zunächst nur in Fachkreisen diskutiert. Es dauerte rund ein halbes Jahr, bis auch Presse, Radio und Fernsehen darüber berichteten. In der Öffentlichkeit sehr kritisch kommentiert wurden insbesondere Fragen um önologische Verfahren und die Verwendung geografischer Bezeichnungen.

FRÉDÉRIC ROTHEN, BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT BLW,
SEKTION SPEZIALKULTUREN UND WEINWIRTSCHAFT, BERN
frederic.rothen@blw.admin.ch

Der Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Wein zwischen den USA und der EU war eigentlich schon seit 1984 vorgesehen (Verordnung (EG) 1873/1984). Bereits damals wurden in einer Ausnahmeregelung für die USA önologische Verfahren zugelassen, die in der EU verboten waren. Zunächst war diese Regelung auf drei Jahre beschränkt. Innerhalb dieser Frist sollten die Verhandlungen definitiv abgeschlossen werden. Die Gespräche waren jedoch komplexer und schwieriger als am Anfang vermutet, sodass die Ausnahmeregelung immer wieder verlängert werden musste. Der letzte Aufschub war auf den 31. Dezember 2005 beschränkt. Mit dem festen Willen der USA, endlich ein Abkommen abzuschliessen, wurde der Druck auf die Verhandlungsführer der EU immer stärker. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der US-Markt für die EU von sehr grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Einfuhren europäischer Weine in die USA betragen rund 400 Mio. Liter mit einem Gesamtwert von mehr als 2.5 Mia. USD was rund 40% des wertmässigen Exportvolumens der EU entspricht. Im Gegenzug exportiert die USA rund 200 Mio. Liter im Gesamtwert von «nur» 325 Mio. USD in die Europäische Union.

Eichenholzchips.
(Foto: Zur Verfügung gestellt von der Firma J. Rettenmaier & Söhne GmbH + Co. KG, Rosenberg/D)



Ziele und Umfang

Hauptziele des Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten:

- Erleichterung des Weinhandels zwischen den Vertragsparteien;
- Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der auf diesen Handel anwendbaren Vorschriften;
- Verbesserung der Transparenz dieser Vorschriften;
- Ein erster Schritt in Richtung eines umfassenderen

Weinhandelsabkommen zwischen den Vertragsparteien;

- Schaffung eines Rahmens für die Weiterführung der Verhandlungen im Weinsektor.

Das Vertragswerk beschränkt sich auf Weine, die auf der Grundlage der vorgeschriebenen önologischen Verfahren der jeweiligen Vertragspartei hergestellt werden. Darüber hinaus dürfen die Weine einen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7% und nicht mehr als 22% aufweisen sowie keine künstlichen Zusätze wie Farb- und Geschmacksstoffe oder Wasser enthalten, die nicht einer zwingenden technischen Notwendigkeit entsprechen. (Die technische Notwendigkeit zur Beigabe von Wasser wurde in einer «side letter» auf 7% begrenzt.)

Das Abkommen legt folgende Punkte fest

- Die gegenseitige Anerkennung der relevanten Gesetzgebung der Vertragsparteien, einschliesslich der Herstellungsverfahren;
- Eine Evolutivklausel für neue önologische Verfahren mittels informeller bilateraler Konsultationen;
- Die Anerkennung von Ursprungsnamen sowie ein Engagement der USA im Bereich der Neuqualifizierung halbgenerischer Bezeichnungen. (Als halbgenerische Bezeichnung versteht man die Verwendung einer geografischen Bezeichnung aus einem Fremdland, wenn diese Bezeichnung mit der echten geografischen Herkunft versehen ist. Beispiel: Nappa Valley Champagne). Im Gegensatz dazu ist bei der generischen Bezeichnung der geografische Name zu einem Gattungsnamen geworden (Berliner, Wienerli, Frankfurter usw.);
- Regeln zur Weinetikettierung
 - Verbot der Täuschung;
 - Protokoll über fakultative Angaben und Verbot an die Vertragsparteien, die Deklaration der bei der Weinerzeugung angewandten Verfahren, Behandlungsmethoden oder Techniken auf der Etikette vorzuschreiben;
- Vorschriften zu den Begleitdokumenten (Europäische Union) und zur Pflicht, das COLA (Certificate of Label Approval - Bescheinigung der Genehmigung der Etikette) anzuerkennen.

Das Abkommen zwischen der EU und den USA deckt somit die administrativen Verfahren, die önologischen

Praktiken und die Etikettierung ab. Tarifarische Belange sind im Abkommen nicht speziell behandelt, ebenso wurden Fragen betreffend die Gesundheit, die Lebensmittelsicherheit, den Bio Terrorism Act und das Three Tier System (Obligatorisches Import- und Vertriebssystem in drei Stufen (Importeur, Vertriebsunternehmung und Detailhändler), das zu viel Papier führt und die Ware entsprechende verteuert, nicht aufgenommen.

Wer sich für den gesamten Text des Abkommens interessiert, kann diesen auf dem Internet abrufen unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_087/l_08720060324de00020074.pdf.

Önologische Verfahren

Bei den bereits erwähnten Mediendebatten über das Abkommen wurden insbesondere die önologischen Verfahren und die geografischen Bezeichnungen heftig diskutiert.

Im Grossen und Ganzen sind die Unterschiede zwischen der Gesetzgebung der beiden Vertragspartner nicht sehr gravierend. Ein Vergleich der verschiedenen zugelassenen Verfahren kann man bei der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) finden: http://news.reseau-concept.net/images/oiv_de/Client/2007_PO_OIV-UE-US-CH.pdf. Man stellt bei der Durchsicht dieses Dokuments fest, dass sowohl auf der einen wie auch auf der anderen Seite Verfahren zugelassen sind, die beim Gegenüber nicht vorgesehen sind.

Zu temperamentvollen Diskussionen führte insbesondere die Verwendung von Eichenholzchips bei der Herstellung von Wein, die bis dahin in der EU verboten war. Zwar wurden bereits Mitte der 90er Jahre Versuche in mehreren EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt, gewisse Interessensgruppen wünschten die Zulassung zumindest für Tafelwein. Man argumentierte, dass man nur so gegen die Konkurrenz aus der «neuen» Welt gewappnet sei. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die EU am 11. Oktober 2006 die Bedingungen zur Verwendung von Eichenholzstücken und setzte gleichzeitig Bestimmungen zur Bezeichnung fest.

Geografische Angaben und Bezeichnung

Die geografischen Angaben haben zwischen den USA und der EU während der gesamten Verhandlungen zu grossen Diskussionen geführt. Auf einen eigentlichen

Schutz der geografischen Angaben wurde im Abkommen verzichtet. Es räumt den Weinbezeichnungen der EU lediglich den Status der «Ursprungsbezeichnung» ein. Somit fallen die Bezeichnungen nicht unter den Schutz der «geografischen Angaben» im Sinne des WTO/TRIPS-Abkommens.

Die USA sehen sich nicht in der Lage, Weinnamen im Rahmen eines bilateralen Abkommens den Status geografischer Angaben (GA) einzuräumen. Sie argumentieren, dass allein die Eintragung der Marken (Trademarks) beim US Patent und Trademark Office (USPTO) ein solches Recht auf eine geografische Angabe in den USA begründen kann.

Betreffend die halbgenerischen Bezeichnungen (zum Beispiel «Champagne, Port, Sherry, Chablis usw.») haben die USA gemäss Abkommen einen weiteren Schritt gemacht und an der letzten Kongresssitzung von 2006 den Rechtsstatus der halbgenerischen Bezeichnungen angepasst. Diese Anpassung hat jedoch zu Interpretationsfragen auf Seiten der EU geführt, die nach neuesten Informationen immer noch offen sind.

Bedeutung für die Schweiz

Das Abkommen zwischen der EU und den USA hat an sich keinen direkten Einfluss auf den Schweizer Weinmarkt. Passt jedoch die EU ihre Rechtstexte an, so muss die Schweiz im Rahmen ihres bilateralen Abkommens mit der EU die Frage neu überprüfen. So hat zum Beispiel der EU-Entscheid, die Verwendung von Eichenholzstücken bei der Weinherstellung zu autorisieren, auch dazu geführt, dass das Verfahren in der Schweiz ebenfalls für zulässig erklärt wurde.

Da es sich beim Abkommen von September 2005 zwischen der EU und den USA nur um eine erste Stufe handelt und sich beide Vertragsparteien dazu verpflichtet haben, spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens die Verhandlungen der zweiten Stufe aufzunehmen, gilt es für uns wachsam zu bleiben, um gegebenenfalls rechtzeitig reagieren zu können. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wird die Entwicklung dieses Dossiers weiterhin genau verfolgen.

RÉSUMÉ

L'accord sur le commerce du vin 2005 entre l'UE et les Etats-Unis

Les Etats-Unis ont conclu un accord sur le vin avec l'Union européenne (UE) en septembre 2005. Les principaux éléments de cet accord sont de faciliter les échanges commerciaux, d'améliorer la coopération, de renforcer la transparence de la réglementation pertinente et de jeter les bases d'un accord plus vaste. L'accord fixe, entre autres, la reconnaissance mutuelle des législations pertinentes des parties, une clause évolutive en matière de pratiques œnologiques et des règles d'étiquetage. Deux thèmes de l'accord ont soulevé des discussions et ont fait couler beaucoup d'encre dans l'UE: l'utilisation de morceaux de bois de chêne pour l'élaboration de vin et l'utilisation de semi-génériques (Champagne, Port, Sherry) pour désigner des vins américains. Si pour le premier l'UE a réglé le problème en autorisant également l'utilisation de morceaux de bois, le deuxième thème continue à susciter des discussions.